Jahrgang 23, Herzberg (Elster), 4. April 2018, Nummer 6

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-587/2018 **Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Elbe-Elster-Nord e. V. und in Trägerschaft des „Möglenzer Schwalbennest e. V."**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der eingeplanten und verfügbaren Haushaltsmittel die Förderung der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Elbe-Elster-Nord e. V. und des „Möglenzer Schwalbennest e. V." für das Jahr 2018.

Beschluss Nr. BV-581/2018 **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) vom 4. Juli 2017 - Voten für die Kindertagespflege**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Förderung der Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Plätze in der Kindertagespflege aus Mitteln des Bundes die Voten für die Kindertagespflege.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 6. März 2018

Aufgrund § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung 5. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung der Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Elbe-Elster (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

1. besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landkreises Elbe-Elster, die vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
2. die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Landkreises Elbe-Elster (Benutzungsgebühren),
3. die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren),
4. zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

§ 2
Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, als Bestandteil dieser Satzung geregelten Gebühren- und Auslagentarif.
(2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
(4) Werden Jahresgebühren erhoben und wird die gebührenpflichtige Amtshandlung im laufenden Jahr beendet, so errechnet sich die Jahresgebühr nach der Höhe der im laufenden Jahr verbleibenden angebrochenen Monate.
(5) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

§ 3
Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
(2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben;
2. wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert (v. H.) der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr;

3. ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
(4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.
(5) Soweit Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betreffenden Gebührenschuldnern zusätzlich auferlegt.

§ 4
Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
(2) Richtet sich der Widerspruchsbescheid nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme; bei Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch auf höchstens 25 v. H. Als Beginn der sachlichen Bearbeitung gilt noch nicht die Eingangsmitteilung der Widerspruchsbehörde.
(4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise als durch Zurücknahme des Widerspruchs oder Aufhebung des Verwaltungsaktes, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
(5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
(6) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5
Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.
(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten;
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen;
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax usw.) und Zustellungskosten;
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden;
8. Medikamente, Impf- und Verbandsstoffe.

§ 6
Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die Verwaltungsleistungen beantragt oder sonst zurechenbar veranlasst haben oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,
2. die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung in Anspruch nehmen,
3. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen haben,
4. einen Rechtsbehelf entsprechend § 4 eingelegt haben,
5. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haften.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
(2) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 7 mit der Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.
(4) Kosten werden fällig:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Landkreis Elbe-Elster einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat;
2. Auslagenschulden zusammen mit der Gebührenfestsetzung, ansonsten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Ersatz der Auslagen

(5) Eine Verwaltungstätigkeit kann - soweit rechtlich zulässig - von der vorherigen Zahlung der Gebühren und/oder Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.
(6) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 8
Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht spezialgesetzlich die Geltung von § 5 Abs. 6 KAG ausgeschlossen ist.
(2) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit)

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
2. Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen; dies gilt entsprechend für dessen Hinterbliebene;
3. Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;

4. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
5. Verwaltungsleistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Schwerbehindertenrechts, der Kriegsopferversorgung, des sozialen Entschädigungsrechts, der Ausbildungsförderung, der Jugendhilfe, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen oder Rentenleistungen oder die Inanspruchnahme bzw. Gewährung von besonderen sozialen Hilfen für Hilfebedürftige oder für vergleichbare Zwecke benötigt werden, soweit nicht durch diese Satzung oder aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften bereits entsprechende Regelungen eingreifen.
6. Handlungen, die der Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(4) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9
Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 6. März 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Verwaltungsgebühren
1. Abschriften, Auszüge aus Akten, Niederschriften, Karteien u. a. Schriftstücke (Schreibgebühr)
2. Vervielfältigungen/Ausdrucke
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Leistungen
4. Akteneinsicht
5. Zusendung oder Zustellung

Teil 2: Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren
6. Vermögensverwaltung
7. Gutachten
8. Amtshandlungen der kreislichen Straßenbaubehörde
9. Amtshandlungen im Gesundheitsamt
10. Beurkundungen und Unterstützung bei außergerichtlichen Vaterschaftstests

Teil 3: Benutzungsgebühren
11. Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Teil 1: Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Abschriften, Auszüge aus Akten, Niederschriften, Karteien u. a. Schriftstücke (Schreibgebühr)

1.1	je angefangene Seite DIN A5	**1,30 €**
1.2	je angefangene Seite DIN A4	**2,60 €**
1.3	Schriftstücke in fremder Sprache oder im größeren Format als A4 - je angefangene Seite	**5,10 €**
1.4	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen oder wenn bei Abschriften bzw. Auszügen außergewöhnlich hohe Personal- oder Sachaufwendungen (z. B. bei schwer lesbarem Aktengut) entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; **je angefangene ¼ Stunde**	**11,00 €**

2. Vervielfältigungen/Ausdrucke

2.1 ***Vervielfältigungen/Drucke allgemein*** - je Seite (ggf. einschl. Schneid-, Falt- und Bindearbeiten)

2.1.1 ***Weißes und farbiges Papier***

DIN A4	s/w	0,04 €	DIN A3	s/w	0,10 €
	bunt	0,14 €		bunt	0,20 €
Zuschlag für starkes Papier (ab 160 g)					0,05 €

2.1.2 ***Marmoriertes Papier***

DIN A4	s/w	0,20 €
	bunt	0,30 €
Zuschlag für starkes Papier (ab 160 g)		0,10 €

2.2 ***Plankopien***

	Normalpapier	Outdoor BlueBack
DIN A3	3,00 €	–
DIN A2	4,00 €	5,80 €
DIN A1	5,00 €	7,40 €
DIN A0	6,80 €	10,20 €

2.3 ***Laminierfolien***

DIN A4	je 0,80 €
DIN A3	je 1,00 €

3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Leistungen

3.1	***Beglaubigungen von Unterschriften*** und Handzeichen	**1,50 €**
3.2	***Beglaubigung*** *von*	
3.2.1	***Abschriften*** *je Seite (ohne Schreibgebühr nach Nr. 1.1 bis 1.4)*	
	a) der Erstausfertigung	**1,50 €**
	b) der Durchschrift	**1,00 €**
3.2.2	***Vervielfältigungen*** *aller Art (z. B. Schulzeugnisse u. a.)*	
	a) je Seite des ersten Abdrucks	**1,50 €**
	b) zusätzlich für jede weitere Vervielfältigung je Seite	**1,00 €**
3.3	***Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen*** für den Gebrauch im Ausland	**5,00 € bis 20,00 €**
3.4	***Ausstellung von Zeugnissen*** (z. B. Führungs- u. Ursprungs-zeugnisse) - je Seite	**3,60 €**
3.5	***Ausstellung von Schulzeugnissen*** - als Ersatz abhanden gekommener Originale - je angefangene Seite	**3,60 €**
3.6	***Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen***, soweit nicht unter den vorhergehenden Tarifnummern bereits geregelt	**1,00 € bis 110,00 €**
3.7	Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine ***Übersetzung*** durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.	**nach den tatsächl. Kosten**
3.8	Angebotsunterlagen bei ***öffentlichen Ausschreibungen*** für jede angefangene Seite DIN A4	**0,10 €**

	für jede angefangene Seite DIN A3	**0,20 €**
	Mindestgebühr	**5,00 €**
3.9	***Veröffentlichungen*** amtlicher und sonstiger Bekanntmachungen im Amtsblatt oder im Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster	**nach den tatsächl. Kosten**
3.10	Schriftliche ***Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung*** die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen. Die Gebühr wird nach der aufgebrachten Zeit erhoben und beträgt- je angefangene ¼ Stunde	**11,00 €**
3.11	***Sonstige Verwaltungsleistung*** auf Anforderung, insbesondere für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	**0,50 € bis 520,00 €**
3.12	***Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für*** wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	Grundgebühr	**10,00 €**
	zzgl. je angefangene Seite	**1,00 €**
4.	***Akteneinsicht***	
4.1	***Mündliche*** und ***einfache schriftliche*** Auskünfte	**gebührenfrei**
4.2	Erteilung einer ***umfassenden schriftlichen*** Auskunft.Die Gebührenerhebung erfolgt im Einzelnen entsprechend der Bearbeitungszeit und beträgt je angefangene ¼ Stunde	**11,00 €**
4.3	***Zurverfügungstellung von Akten*** oder sonstigen Informationsträgern, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind. Die Gebühr wird nach der Bearbeitungszeit erhoben und beträgtje angefangene ¼ Stunde	**11,00 €**
5.	***Zusendung oder Zustellung***	
5.1	Zustellung von Sachentscheidungen, soweit eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	**nach tatsächlichen Kosten**
5.2	Versendung der Verdingungsunterlagen nach VOB/VOF	**nach tatsächlichen Kosten**
	Erhoben wird der jeweils nach den Posttarifbestimmungen maßgebende Satz.	

<u>Teil 2: Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren</u>

6.	***Vermögensverwaltung***	
	Sämtliche ***Bewilligungen*** und ***Erklärungen*** betreffend eingetragener Rechte in den Abteilungen II und III der ***Grundbücher***	
	a) bis zu 10.000 EUR des Nominalbetrages	**20,00 €**
	b) für jede weitere angefangene 10.000 EUR	**10,00 €**
7.	***Gutachten***	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	***2 % des Wertes***
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	**60,00 €**
	Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.	
8.	***Amtshandlungen der kreislichen Straßenbaubehörden***	
8.1	Erteilung einer Erlaubnis/Ausarbeitung einer Vereinbarung, eines Bescheides für Sondernutzungen gemäß §§ 18, 19 BbgStrG sowie sonstige Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 BbgStrG und § 68 Abs. 3 TKG	
8.1.1	Einfacher Vorgang (z. B. eine Fahrbahnkreuzung, Längsverlegung bis 100 m, Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt mit normalen Prüfaufwand)	50,00 €
8.1.2	Vorgang mit erhöhtem Prüfaufwand (z. B. mehrere Fahrbahnkreuzungen, Längsverlegung über 100 m, Zufahrt außerhalb der OD mit erhöhtem Prüfaufwand oder Kombination verschiedener Tatbestände)	80,00 €
8.2	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 24 Abs. 6 BbgStrG	80,00 €
9.	**Amtshandlungen im Gesundheitsamt** Mit den nachfolgenden Tarifstellen 9.1 bis 9.15 sind sämtliche aufgrund der Amtshandlungen notwendigen Auslagen mit Ausnahme der dem Landkreis entstehenden Kosten Dritter und Kosten von Impfstoffen abgegolten. Hierfür sind die Auslagen nach § 5 der Satzung zu erstatten.	
9.1	Ausstellung eines Befundscheines, einer schriftlichen Auskunft, eines Zeugnisses nach § 10 BbgGDG oder einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung ohne nähere gutachterliche/ärztliche/ zahnärztliche Ausführungen	40,00 Euro
9.2	Durchführung einer Verbeamtungs-/ Einstellungsuntersuchung	90,00 Euro
9.3	Erstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit von Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen oder stationären bzw. ambulanten Rehabilitationen	63,00 Euro
9.4	Entnahmen von Proben für die Erstellung eines Vaterschaftstest	42,00 Euro
9.5	Durchführung einer Reiseimpfung, 1. Impfung	27,00 Euro
9.6	Durchführung einer Impfung ohne Reiseimpfberatung oder jede weitere Impfung	14,00 Euro
	Bei Simultanimpfung zusätzlich	4,00 Euro
9.7	Blutentnahme	12,00 Euro
9.8	Durchführung einer Eignungsuntersuchung für Bewerber und Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen C/CE	70,00 Euro
9.9	Durchführung eines Tuberkulintests für das Ausland	21,00 Euro
9.10	Durchführung und Auswertung eines EKG	17,00 Euro
9.11	Heraussuchen von Impfdaten aus Karteien, Zeugnissen, sonstigen Bescheinigungen zur Erstellung von Duplikaten von Jugend-Arbeitsschutz-Bescheinigungen, Impfausweisen, Nachweisheften ohne Belehrungen etc.	12,00 Euro
9.12	Bescheinigung nach § 12 BbgGDG im Rahmen der Medizinalaufsicht (bei selbstständiger Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens)	27,00 Euro

9.13	Erstellung von ärztlichen Gutachten bzw. Zeugnissen über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund (nach §10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen), nach Aufwand:	
9.13.1	Durchführung von amtsärztlichen Untersuchung und Erstellung des Gutachtens, je Stunde	77,00 Euro
	Durchführung von Voruntersuchungen, je Stunde	46,00 Euro
9.13.2	Durchführung von Verwaltungsaufgaben (Schreibarbeiten, Erstellung von Gebührenbescheiden und Kassierung)	46,00 Euro
9.14	Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	63,00 Euro

10. Beurkundungen und die Unterstützung bei außergerichtlichen Vaterschaftstest im Amt für Familie, Jugend und Bildung

Mit den nachfolgenden Tarifstellen 10.1 - 10.6 sind die Amtshandlungen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie für die Identitätsfeststellung und Probeentnahme für die Erstellung von Vaterschaftstests abgegolten. Gebühren für Beglaubigungen sind nach Teil I zu erheben, Auslagen gemäß § 5 der Satzung zu erstatten.

Gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird auf Antrag die Gebühr einer Beurkundung um 50 % ermäßigt, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass die Person Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder dem AsylbLG erhält. Auslagen sind auch in diesen Fällen in voller Höhe zu erstatten.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel vornehmen müssen.

10.1	Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft	30,00 Euro
10.2	Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft mit gleichzeitig abgegebenen Zustimmungserklärungen	30,00 Euro
10.3	Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft	30,00 Euro
10.4	Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge	30,00 Euro
10.5	Verpflichtung/Änderung der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung	15,00 Euro
10.6	Identitätssicherung und Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstest	33,00 Euro

<u>Teil 3:</u> <u>Benutzungsgebühren</u>

11. Sondernutzung von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Sondernutzungsgebühren werden aufgrund von § 18 i. V. m. § 21 BbgStrG für Nutzungen der Kreisstraßen erhoben, soweit durch die Nutzung der Gemein- und Anliegergebrauch beeinträchtigt werden. In den sonstigen Fällen ist die Entgeltordnung des Landkreises anzuwenden. Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag für 20 Jahre im Voraus in einer Summe bezahlt werden.

11.1	Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) Bei der Gebührenbemessung sind die Verkehrsdichte auf der Kreisstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu berücksichtigen.	
11.1.1	von land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch (nicht gewerblich) genutzten Grundstücken	gebührenfrei
11.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit, einmalig	30,00 € bis 300 ,00 €
11.1.3	von gewerblich oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	
11.1.3.1	von Gartenbau- und Baumschulbetrieben, Gärtnereien, Kleingewerbe und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, bis zu 1 Jahr oder länger dauernd, jährlich	30,00 € bis 300,00 €
11.1.3.2	von Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Gaststätten, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Anlagen zur Energiegewinnung, bis zu 1 Jahr oder länger dauernd, jährlich	100,00 € bis 1.000,00 €
11.2	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) soweit der Gemeingebrauch dadurch beeinträchtigt werden kann	
11.2.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten	
11.2.1.1	nicht gewerblich	entgeltfrei
11.2.1.2	Gewerblich	
	a) bis zu 1 Jahr, monatlich	20,00 €
	b) länger dauernd, jährlich	140,00 €
11.2.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen und Aufstellen von Gegenständen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerplätze	
	a) bis zu 1 Monat, wöchentlich	40,00 €
	b) länger dauernd, monatlich	140,00 €
11.3	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
11.3.1	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchs- und Testfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film und Fernsehen), täglich	140,00 €
11.3.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich	40,00 €
11.4	Sondernutzungen und sonstige Nutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind	
	a) bis zu 1 Jahr, monatlich	20,00 €
	b) länger dauernd, jährlich	140,00 €

Information zur Badesaison 2018

Auf der Grundlage der EG-Richtlinie sowie der Brandenburgischen Badegewässerverordnung gibt das Gesundheitsamt bekannt, dass folgende Badegewässer im Landkreis Elbe-Elster als Badestellen für das Jahr **2018** ausgewiesen sind und während der **Badesaison vom 15. Mai bis 15. September** hygienisch überwacht werden, insbesondere durch Besichtigungen, Probenahmen und Analysen von Wasserproben:

- Waldbad Zeischa
- Grünewalder Lauch, Strandbereich Gorden
- Badesee „Kiebitz“ Falkenberg
- Badesee „Air force Beach“ Brandis
- Badesee Rückersdorf
- Badesee Bad Erna, Schönborn, OT Lindena

(Der Körbaer See wird durch das Gesundheitsamt Teltow-Fläming überwacht.)
Jederzeit können interessierte Bürger oder Institutionen Vorschläge und Bemerkungen bzgl. der Ausweisung von Badestellen beim Gesundheitsamt des Landkreises, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg vorbringen.
Die Untersuchungsergebnisse 2018 werden wie jedes Jahr auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster/Gesundheitsamt veröffentlicht.

Dr. med. Voigt
Amtsärztin

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken - Beginn der Kartierungen

Als fachliche Grundlage für die zu erstellenden FFH-Managementpläne im Naturpark Niederlausitzer Landrücken ist in 18 FFH-Gebieten des Naturparkes eine Neukartierung von Arten und/oder Biotopen und dementsprechend ein Betreten von Schutzgebietsflächen erforderlich.
Folgende zu kartierende FFH-Gebiete liegen vollständig oder anteilig im Erscheinungsbereich des Amtsblattes:

FFH-Gebiet	geplanter Beginn der Kartierung
Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See	ab 01.05.2018
Gahroer Buchheide	ab 01.06.2018
Kalkgruben und Niederungen bei Sonnewalde	ab 01.05.2018
Lehmannsteich	ab 01.05.2018
Lugkteichgebiet	ab 01.04.2018

Es ist vorgesehen, die Kartierungen für die FFH-Managementplanung in 2018 abzuschließen.
Bitte beachten Sie: Der tatsächliche Beginn der Kartierungen ist maßgeblich von Witterungsbedingungen abhängig. In einzelnen Fällen kann daher auch ein früherer Beginn notwendig sein oder eine Nachkartierung in 2019.

Die durch das Land beauftragten Kartierer werden ein Legitimierungsschreiben mit sich führen und sich als Angehörige bzw. Beauftragte der Arbeitsgemeinschaft (Szamatolski und Partner/Stadt und Land/Alnus/Peschel) ausweisen.
Rechtliche Grundlage für die Kartierungen: Im Rahmen der FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken sind Kartierungen vor Ort und Datenrecherchen im Sinne des § 6 Bundesnaturschutzgesetz (Beobachtung von Natur und Landschaft) notwendig. Gemäß § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bedarf es keiner Ankündigung des Betretens und des Kartierens bei der Wahrnehmung der Aufgabe aus § 6 Bundesnaturschutzgesetz.
http://www.niederlausitzer-landruecken-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/
Gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft Hinweise und Anregungen für die Kartierung und Planung entgegen.

Ansprechpartner:
Landesamt für Umwelt
Referat GR4
Naturpark Niederlausitzer Landrücken
Herr Udo List
Alte Luckauer Str. 1
15926 Luckau
OT Fürstlich Drehna
Tel.: 035324 305-10
Fax: 035324 305-20
E-Mail: udo.list@lfu.brandenburg.de

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 18. April 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 13. April 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de